

Henning Hahn

Globale Gerechtigkeit

Eine philosophische
Einführung

campusSTUDIUM

Campus Studium

Henning Hahn, Dr. phil., arbeitet derzeit an seiner Habilitation zur globalen Verantwortung im Projekt »Ethik der Globalisierung« an der Universität Kassel.

Henning Hahn

Globale Gerechtigkeit

Eine philosophische Einführung

Campus Verlag
Frankfurt/New York

© Campus Verlag GmbH

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.
ISBN 978-3-593-39024-6

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und
Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Copyright © 2009 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main
Umschlaggestaltung: Guido Klütsch, Köln
Satz: Marion Jordan, Frankfurt am Main
Druck und Bindung: Druck Partner Rübelmann, Hemsbach
Gedruckt auf Papier aus zertifizierten Rohstoffen (FSC/PEFC).
Printed in Germany

Besuchen Sie uns im Internet: www.campus.de

© Campus Verlag GmbH

für Anselm

Inhalt

1. Einleitung: Zur Theoriebildung globaler Gerechtigkeit	11
1.1 Moralische vs. politische Gerechtigkeit.....	14
1.2 Globale Gerechtigkeitspflichten.....	18
1.3 Globale soziale Gerechtigkeit	24
1.4 Zur Systematik der Einführung.....	30
2. Verantwortung für globale Armut	33
2.1 Globale Armut als moralische Herausforderung: Peter Singer.....	37
2.2 Globale Armut als Gerechtigkeitsproblem: Thomas Pogge.....	44
2.3 Globale Pflichten und nationale Verantwortung: David Miller	50
2.4 Politische Verantwortung: Iris Marion Young.....	55
3. Globaler Kontraktualismus	65
3.1 Vom Rechtsfrieden zum Weltbürgerrecht: Immanuel Kant	70
3.2 Die Vision einer komplementären Weltrepublik: Otfried Höffe	75
3.3 Eine Grundcharta der Völkergemeinschaft: John Rawls	85

4. Gerechtigkeitstheoretischer Kosmopolitismus	95
4.1 Weltweite Verteilungsgerechtigkeit: Charles Beitz und Thomas Pogge	103
4.2 Ein globales Menschenrechtsregime: Martha Nussbaum	113
4.3 Weltinnenpolitik ohne Weltrepublik: Jürgen Habermas	126
4.4 Vom Staatsbürger- zum Weltbürgerrecht: Seylah Benhabib	141
4.5 Ein globales Grundrecht auf Rechtfertigung: Rainer Forst	148
5. Gerechtigkeitstheoretischer Partikularismus	159
5.1 Von der Ohnmacht globaler Gerechtigkeit: Hans J. Morgenthau und Kenneth N. Waltz	165
5.2 Liberaler Nationalismus: David Miller	174
5.3 Der Staat als Domäne sozialer Gerechtigkeit: Thomas Nagel	182
6. Ausblick: Politischer Kosmopolitismus ohne Alternative?	190
Literatur	199
Register	210

Danksagung

Wenige Themen in der politischen Philosophie erfordern ein ähnlich hohes Maß an Frustrationstoleranz wie die Beschäftigung mit globaler Gerechtigkeit. Nirgends ist die Diskrepanz zwischen gesellschaftlicher Relevanz und wissenschaftlichem Elfenbeinturm frappierender, nirgends wird die Gegensätzlichkeit zwischen Freiheit und Gerechtigkeit deutlicher und nirgends wächst die disziplinübergreifende Literatur rascher.

Um in dieser Problem- und Forschungslandschaft einen ersten Überblick gewinnen zu können, haben mir eine Vielzahl von Personen und Institutionen geholfen, denen ich hier ausdrücklich danke. An erster Stelle danke ich der Fritz Thyssen Stiftung für Wissenschaftsförderung für die großzügige Unterstützung meines Post-Doc-Projekts »Kontexte transnationaler Gerechtigkeit« an der Universität Bremen. Dem Kolleg Friedrich Nietzsche in Weimar und seinem Leiter Dr. Rüdiger Schmidt-Grépály danke ich sehr für eine intensive Zeit als *Fellow in Residence*, die es mir erlaubte, mich gründlich in das Thema einzuarbeiten. Für die Möglichkeit zur Teilnahme an einschlägigen Workshops danke ich unter anderem Lukas Meyer, Elke Mack und Corinna Mieth. Und schließlich geht mein Dank für weiterführende Hinweise, Kommentare und Kritik an Christoph Broszies, Anna Goppel, Stefan Gosepath, Dirk Jörke, Matthias Katzer, Darrel Moellendorf, Walter Pfannkuche und Asmus Trautsch.

Henning Hahn

Kassel, Juni 2009

1 Einleitung: Zur Theoriebildung globaler Gerechtigkeit

Globale Herausforderungen

Im Zuge einer sich beschleunigenden Globalisierung sind wir mehr denn je mit weltumgreifenden Problemen konfrontiert. Ob es sich dabei um Armut in Afrika, Überbevölkerung in Südostasien, ausbeuterische Arbeitsverhältnisse in Mittelamerika, Kohlendioxidemissionen in den USA, Agrarsubventionen in Europa oder den Raubbau an Bodenschätzen in der Arktis handelt: Unabhängig von unserem Wohnort gehen uns diese Probleme etwas an, sei es unmittelbar, weil wir ihre ökonomischen oder politischen Folgekosten bezahlen, sei es mittelbar, weil sie uns moralisch betroffen machen. Medien und Migranten transportieren das Leid der ganzen Welt zu uns; Klimawandel und zuletzt Finanzkrise haben uns vor Augen geführt, dass wir *eine* Lebenswelt teilen. Entscheidungen, die in fernen Teilen des Globus gefällt werden, wirken sich bis in unseren Alltag hinein aus. Kurz, wenn politische Philosophen und Theoretiker zunehmend Fragen globaler Gerechtigkeit in den Blick nehmen, ist dies keinesfalls der Ausdruck einer moralisierenden Schwärmerei, sondern ein Erfordernis unserer Zeit und eine notwendige Reaktion auf die zunehmende Verflechtung unseres Zusammenlebens.

Trotzdem geht es vielen noch zu weit, von *globaler* Gerechtigkeit zu sprechen. Denn der Ausdruck »globale Gerechtigkeit« scheint bereits einige strittige begriffliche Weichenstellungen vorwegzunehmen. Vor allem evoziert er, dass Gerechtigkeitsfragen keine Grenzen kennen. Wer globale Gerechtigkeit fordert, für den scheinen sich Gerechtigkeitsfragen von vornherein auf den gesamten Planeten Erde zu erstrecken. Es schwingt darin ein Zweifel mit, dass sich Gerechtigkeitsforderungen nur in Hinsicht auf politische Gemeinschaften

stellen lassen. Um dieser Entgrenzung des Gerechtigkeitsbegriffs vorzubeugen, sprechen viele Autoren bevorzugt von *internationaler* Gerechtigkeit. Aber auch diese Redeweise ist nicht neutral, sondern nimmt bereits normative Voreinstellungen vor. Wer von internationaler Gerechtigkeit spricht, zeigt damit an, dass wir vom Nationalstaat als ursprünglichem Kontext der Gerechtigkeit ausgehen sollten. Aus dieser Sicht stellen sich Gerechtigkeitsfragen vorwiegend innerhalb einzelner Nationalstaaten und insoweit wir es mit staatsübergreifenden Problemen zu tun haben, bleibt es Sache der einzelnen Staaten, verbindliche Normen auszuhandeln.¹ In dieser am Nationalstaat orientierten Theorie internationaler Beziehungen ist Gerechtigkeit auf völkerrechtliche Grundprinzipien beschränkt, oft mit dem Ziel, eine internationale Friedensordnung zu ermöglichen.

Globale Gerechtigkeit als neues Paradigma

Die Theorie internationaler Beziehungen und das damit verbundene Primat des Nationalstaats hat das Nachdenken über Gerechtigkeit lange dominiert. Mit Blick auf die Theorieentwicklung der letzten Jahre hat sie allerdings ihren Alleinvertretungsanspruch verloren. Dies hat vor allem damit zu tun, dass die Theorie internationaler Beziehungen auf einem Modell mehr oder weniger unabhängiger Nationalstaaten aufruft, mitunter auf eben jenem Weltbild, das im Zuge der Globalisierung mehr und mehr erodiert.² Heute steht der souveräne Einzelstaat im besonderen Maße unter Druck. Seine *innere Souveränität*, also das Vermögen eines Staates, soziale Regeln innerhalb seines Territoriums durchzusetzen, wird durch die ökonomische Globalisierung unterlaufen. Dezentrale Finanzströme entziehen sich staatlicher Regulierung mit derselben Flexibilität, mit der multinationale Konzerne ihre Produktionsstandorte wechseln. Was die *äußere Souveränität* von Nationalstaaten, also die Fähigkeit, ihre Verteidi-

1 Vgl. die Diskussion in Mertens (2005).

2 Entsprechend kritisiert Buchanan (2000), dass Rawls eine Theorie für eine bereits im Auflösen begriffene Weltordnung entwickelt hat; Julius (2006) stellt die provozierende Frage, ob Nagels Atlas noch auf dem neuesten Stand ist; und Fraser (2009) diagnostiziert insgesamt eine post-westfälische Welt.

gungs- und Sicherheitsinteressen aus eigener Kraft zu realisieren, betrifft, hat eine lange wie grausame Geschichte kontinentaleuropäischer Kriege gezeigt, dass die Idee eines Kräftegleichgewichts souveräner Staaten ein zerbrechliches Ideal darstellt. Im Atomzeitalter und noch viel mehr in einer Zeit, in der der Terrorismus global agiert und Kriege neu definiert, stehen Staaten vor kategorial neuen Herausforderungen, die nachhaltig nur durch eine globale Friedensordnung in den Griff zu bekommen sind.³

Vor dem Hintergrund dieser inneren und äußeren Schwächung des Nationalstaats lässt sich auf der Theorieebene eine Verschiebung von internationaler hin zu globaler Gerechtigkeit diagnostizieren. Dieser Entwicklung Rechnung tragend habe ich für diese Einführung den Ausdruck »globale Gerechtigkeit« als Oberbegriff gewählt, auch wenn sie eine Reihe von Ansätzen umfasst, die weiter am Nationalstaat modelliert sind wie die von John Rawls (Kap. 3.3), David Miller (Kap. 5.2) oder Thomas Nagel (Kap. 5.3). Bemerkenswert ist jedenfalls, dass diese Theorien in eine defensive Position geraten sind. Heute trägt die Theorie internationaler Beziehungen die Beweislast, dass sie den spezifischen Problemen einer sich ausdifferenzierenden Globalisierung gerecht werden kann. Sie muss sich vor dem Hintergrund eines neuen Paradigmas rechtfertigen, nämlich vor dem Paradigma globaler Gerechtigkeit.

Die fortschreitende Entgrenzung von Gerechtigkeitsproblemen zeigt sich auch und gerade mit Blick auf die politische Landkarte. Bildlich gesprochen sind die Nationalgrenzen auf dem Globus blasser geworden, während sie durch die Schraffur supranationaler Verbände wie der Europäischen Union (EU) überlagert werden. In einigen übergeordneten sicherheitspolitischen und ökonomischen Politikfeldern haben sich zudem globale Institutionen wie die Vereinten Nationen (UNO), die Weltbank, die Welthandelsorganisation (WTO) oder die Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgebildet, die nahezu alle Nationalstaaten in derselben Kontur erscheinen lassen.

Dies bedeutet keinesfalls, dass der Nationalstaat obsolet geworden ist. Im Gegenteil, gerade die politische Globalisierung hat in den letzten Jahrzehnten zum Wiedererstarken nationaler Identitäten und

3 Vgl. dazu Münkler (2002).

zur Sezession neuer Nationalstaaten in Osteuropa geführt. Jede seriöse Theorie globaler Gerechtigkeit wird den Nationalstaat daher weiterhin als unverzichtbare Domäne der Gerechtigkeit anerkennen. Die einleitend genannten Probleme wie Menschenrechtsverletzungen, Klimawandel oder Terrorismus beginnen aber die Regelungskompetenz einzelner Nationalstaaten zu übersteigen, so dass eine Perspektivenverschiebung von internationaler hin zu globaler Gerechtigkeit erforderlich erscheint.

1.1 Moralische vs. politische Gerechtigkeit

Hinwendung zur politischen Gerechtigkeit

Die Frage, was Gerechtigkeit ist, hat im Laufe der Theoriegeschichte einen reichhaltigen Strauß von Antworten hervorgebracht. Es ist hier nicht der Ort für eine begriffsgeschichtliche Bestandsaufnahme. Aber einige systematische Unterscheidungen im Gerechtigkeitsbegriff werden uns helfen, die in den folgenden Kapiteln dargestellte Theoriedebatte besser zu verstehen. Die wichtigste und zugleich problematischste Unterscheidung ist die zwischen einer moralischen und einer politischen Gerechtigkeitskonzeption. Grob gesagt, drückt die *moralische Gerechtigkeitskonzeption* ein Verständnis von Gerechtigkeit aus, nach dem *jede* Form vermeidbaren menschlichen Leidens als ungerecht zu bezeichnen ist. Diesem Verständnis zufolge sind Gerechtigkeit und Moral nahezu koextensive Begriffe, das bedeutet, es kommt in etwa aufs Gleiche hinaus, ob wir einen Missstand als ungerecht oder als unmoralisch bezeichnen. Die *politische Gerechtigkeitskonzeption* begreift Ungerechtigkeit dagegen als ein ganz bestimmtes, nämlich als ein durch politische Beziehungen hervorgebrachtes Missverhältnis. Politische Gerechtigkeit bezieht sich damit allein auf solche zwischenmenschlichen Verhältnisse, die über spezifisch politische Praktiken und Institutionen geregelt werden. Gerechtigkeitsfragen stellen sich dann per Definition nur innerhalb politischer Körperschaften.

Die Unterscheidung zwischen moralischer und politischer Gerechtigkeit hat sich seit den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts immer weiter durchgesetzt. Mit John Rawls' Namen ist nicht nur die Renaissance der Gerechtigkeitstheorie, sondern auch ihre *institutionelle Wende* verbunden. In seiner Theorie politischer Gerechtigkeit versucht er gezielt, die Legitimität politischer Institutionen und Regelsysteme zu bewerten (Kap. 3.3). Gerechtigkeit ist, wie Rawls es ausdrückt, die »erste Tugend sozialer Institutionen« (1975: 19). Ein Gericht urteilt beispielsweise gerecht, wenn es jede Person nach gleichen und fairen Grundsätzen beurteilt. Ein politisches Regime ist gerecht, wenn es den Zugang zu Regierungsämtern transparent und gleichberechtigt organisiert. Es ist dieser Ausdrucksweise zufolge aber weder gerecht noch ungerecht, wenn außerhalb politischer Zusammenhänge moralisch inakzeptable Zustände entstehen.

Schon auf den ersten Blick hat die jüngste Konzentration auf politische Institutionen und Regeln gute Gründe. Ohne die Koordinierungsleistung politischer Institutionen ist eine nachhaltige Gerechtigkeitssicherung in komplexen Gesellschaften nicht zu gewährleisten. Und gerade die hochkomplexen Probleme globaler Gerechtigkeit verlangen nach institutionellen Lösungen. Trotzdem ist es nicht von der Hand zu weisen, dass die Konzentration auf Institutionen immer auch mit der anfänglichen Konzentration der Gerechtigkeitstheorie auf den Nationalstaat zu tun hat. Im Nationalstaat haben wir es mit einem wirksamen institutionellen Gefüge zu tun, mit dem sehr weitgehende Eingriffe in die Lebenspläne einzelner Staatsbürger verbunden sind. Deswegen tritt im Nationalstaat die Frage nach der Legitimität dieser Institutionen in den Vordergrund. Zwar hat sich mittlerweile auch in der globalen Arena so etwas wie eine institutionelle Grundstruktur herausgebildet, die für einige Kosmopolitisten bereits einen globalen Gerechtigkeitskontext konstituiert (Kap. 4.1); dennoch gibt es signifikante Unterschiede zwischen globalen und nationalen Institutionen, Unterschiede, auf die partikularistische Autoren zu Recht verweisen (Kap. 5.3).

Diese Unterschiede beziehen sich insbesondere auf die Durchsetzungsfähigkeit, die Regelungsdichte und die Repräsentationsfunktion politischer Institutionen. Globale Institutionen sind weder mit einer staatsanalogen Zwangsgewalt ausgestattet, noch beeinflussen sie in

vergleichbarem Umfang die Lebensprojekte einzelner Menschen, noch leiten sie ihre Legitimation aus der Identifikation und Teilnahme aller Individuen ab. Daher ist die Engführung des politischen Gerechtigkeitsbegriffs mit Blick auf die globale Arena differenziert zu beurteilen. In vielerlei Hinsicht ist es zweifelsohne angebracht, die Legitimität globaler Institutionen zu kritisieren; aber viele der angesprochenen Gerechtigkeitsprobleme haben gerade damit zu tun, dass die globale Arena relativ schwach institutionalisiert ist. Angesichts dieser Probleme haben wir gute Gründe, neben der legitimatorischen auch die *kritisch-visionäre* Funktion des Gerechtigkeitsbegriffs ernst zu nehmen. Gerechtigkeitstheorien können ihre Aufgabe, bestehende Verhältnisse zu kritisieren, nur wahrnehmen, wenn sie zugleich die Vision einer gerechten Welt entwickeln, die zum Maßstab ihrer Kritik taugt. Im Rahmen einer politischen Gerechtigkeitskonzeption bedeutet dies, dass Gerechtigkeit nicht nur ein normativer Prüfstein für bestehende Institutionen ist; ihre Funktion besteht ebenso darin, die Idee eines fair geregelten Miteinanders auch dort einzufordern, wo gerechtigkeitssichernde Institutionen fehlen. Die Funktion einer genuin politischen Gerechtigkeitskonzeption besteht somit auch darin, politische Akteure in die Pflicht zu nehmen und auf eine gerechte politische Ordnung hinzuwirken.

Moralische Gerechtigkeit als notwendiges Backup

Die erweiterte Definition politischer Gerechtigkeit fängt aber immer noch nicht alle Funktionen ein, die der Gerechtigkeitsbegriff sowohl umgangssprachlich als auch im normativen Diskurs auszufüllen hat. Im Rahmen unserer Theorieübersicht ist es insgesamt hilfreich, wenn wir uns vergegenwärtigen, worauf das Gerechtigkeitsprädikat jeweils bezogen wird oder, technischer ausgedrückt, was das jeweilige *inducendum* einer Gerechtigkeitstheorie ist. Für die politische Konzeption ist Gerechtigkeit ein auf gesellschaftliche Relationen bezogener Begriff, über den wir die Legitimität von Institutionen, Praktiken und Regeln beurteilen. Andere Konzeptionen beziehen das Gerechtigkeitsprädikat hingegen auf individuelle Einstellungen und Handlun-

gen oder sie wenden es auf absolute Missverhältnisse an, die gar nicht aus zwischenmenschlichen Beziehungen hervorgegangen sind.

Diese weitere Verwendung des Gerechtigkeitsbegriffs wird in solchen Konzeptionen mitreflektiert, die ich mangels eines besseren Ausdrucks als *moralische Gerechtigkeitskonzeptionen* bezeichne. Eine moralische Gerechtigkeitskonzeption hat beispielsweise die Funktion, gravierende Ungleichheit auch dann als ungerecht auszuweisen, wenn sie nicht auf Ungleichverteilung beruht, sondern etwa das Ergebnis einer Katastrophe ist. So können die Opfer einer Dürre ihren Zustand als ungerecht empfinden, und zwar einfach darum, weil es Menschen gibt, denen es besser geht und die sie aus ihrem Elend befreien könnten. Umgangssprachlich ist es ebenso sinnvoll, eine Ungleichverteilung als ungerecht zu bezeichnen, die in der privaten Verantwortung einer Person liegt. Ein Kind kann beispielsweise die Taschengeldvergabe als ungerecht empfinden, auch wenn dabei selbstredend keine politische Institution die Hand im Spiel hatte. Kurz, als moralisch ungerecht bezeichnen wir neben individuellen Handlungen vor allem *Zustände*, die uns *per se*, das heißt ungeachtet ihrer politischen Ursachen, als moralisch inakzeptabel erscheinen – wie eben absolute oder auch relative, aber nicht auf Ungleichverteilung beruhende Armut. Im Gegensatz zu *göttlicher Gerechtigkeit*, die wir auch angesichts unabänderlicher Not anrufen, setzt moralische Gerechtigkeit aber voraus, dass der jeweilige Missstand behebbar ist.

Dass der moralische Sinn von Gerechtigkeit zuletzt in den Hintergrund getreten ist, hat, wie gesagt, mit dem Erfolg politischer Gerechtigkeitskonzeptionen zu tun. Dieser Erfolg spiegelt sich in der Unterscheidung zwischen *globaler Gerechtigkeit* und *globaler Ethik* wider. Auch sie dient dazu, Gerechtigkeitsforderungen an die Verantwortung politischer Institutionen zu delegieren und damit den Einzelnen von einer schier überwältigenden Verantwortung zu entlasten. Aber in der globalen Arena hat diese Unterscheidung nur einen begrenzten Sinn, weil es ihr eben an der entsprechenden Grundstruktur gerechtigkeitssichernder Institutionen mangelt. In Bezug auf die ökonomische Globalisierung fehlt es beispielsweise an Institutionen, die Sozialstandards, Menschenrechte und Fairnessgrundsätze transnational koordinieren und durchsetzen können. Gerade dieser Mangel zwingt jede einzelne Person in die Mitverantwortung für globale Armut, sei

es, weil sie sich qua Konsum mittelbar an ausbeuterischen Praktiken beteiligt, oder sei es, weil sie schlicht in der Lage ist zu helfen.

Eine der Leitthesen dieser Einführung lautet daher, dass globale Gerechtigkeit und globale Ethik kein Gegensatzpaar sind. Wiederum verbietet es uns die Dramatik gegenwärtiger Gerechtigkeitsprobleme, individuelle Verantwortung auf politische Institutionen abzuschieben, die (derzeit noch) gar nicht existieren oder ineffektiv arbeiten. Die Forderung nach einem weltweiten Aufbau gerechtigkeitssichernder Institutionen ist vielmehr selbst mit einer überwältigenden Verantwortung für den Einzelnen verbunden. Dies wird gleich im zweiten Kapitel die Frage in den Mittelpunkt rücken, wieviel Verantwortung eine Gerechtigkeitstheorie einer einzelnen Person überhaupt zumuten kann (2.1).

1.2 Globale Gerechtigkeitspflichten

Assoziative und universelle Gerechtigkeitsintuitionen

In Vorarbeit auf die Betrachtung moralischer und vor allem politischer Konzeptionen globaler Gerechtigkeit müssen wir noch zwei weitere Unterscheidungen einführen. Die erste trennt zwischen assoziativen und universellen Gerechtigkeitspflichten, die zweite unterscheidet analog dazu zwischen assoziativen und universellen Gerechtigkeitsintuitionen. Um diese unterschiedlich gelagerten Intuitionen zu veranschaulichen, bietet es sich an, das sogenannte Inselbeispiel zu betrachten, das Richard J. Arneson entworfen hat, um zu zeigen, dass »das Problem sozialer Gerechtigkeit auch in Abwesenheit sozialer Interaktionen entstehen kann« (1999: 225):⁴

»Wir stellen uns mehrere Personen vor, von denen jede für sich auf einer Insel lebt. Die Inselbewohner unterscheiden sich in einer Reihe persönlicher Eigenschaften wie Körperkraft, physischem Koordinationsvermögen und Intelligenz, die es ihnen ermöglichen, ihre Ziele umzusetzen. Die Inseln sind

4 Für den Zweck einer flüssig zu lesenden Einführung wurden die englischen Originalzitate im Haupttext durchgehend ins Deutsche übertragen.

so gelegen, dass jede Art sozialer Interaktion und Kooperation zwischen den Individuen auf zwei verschiedenen Inseln unmöglich ist, aber wir setzen voraus, dass die Individuen auf irgendeine Weise von den Lebensbedingungen der anderen wissen. Schließlich setzen wir voraus, dass ein einseitiger Warenverkehr zwischen den Inseln möglich wäre: Von manchen Inseln könnte ein mit Gütern ausgestattetes Boot mit der Gezeitenströmung zur Küste der anderen Insel gelangen.« (ebd.)

Für Arneson macht dieses Bild hinreichend klar, dass es gerecht wäre, die tiefgreifende Ungleichheit zwischen den Inseln zu beseitigen und Waren von den wohlhabenden zu den notleidenden Inselbewohnern zu verschiffen. Seiner *universellen Gerechtigkeitsintuition* zufolge stellen sich Gerechtigkeitsansprüche nicht nur innerhalb politischer Körperschaften. Vielmehr löst ein moralisch inakzeptabler Zustand immer schon eine Gerechtigkeitspflicht aus – vorausgesetzt nur, dass es einer Partei überhaupt möglich ist, diese Zustände zu beseitigen.

Die universelle Gerechtigkeitsintuition liegt vor allem kosmopolitischen Theorien zugrunde, also Theorien, die eine globale Gerechtigkeitsordnung anvisieren (Kap. 4). Im Gegensatz dazu ist es für Vertreter einer partikularen Gerechtigkeitskonzeption einzig und allein innerhalb nationaler oder staatlicher Verbände gerechtfertigt, einen Anspruch auf Gerechtigkeit zu erheben (Kap. 5). Ihrer *assoziierten Gerechtigkeitsintuition* zufolge beziehen sich Gerechtigkeitsforderungen immer schon auf die Grundregeln gemeinsamen Handelns. Gerechtigkeit ist im Wesentlichen *soziale Gerechtigkeit*. Nachteile, die einer Person oder Gruppe außerhalb einer durch soziale Regeln vereinten Gesellschaft zuteil werden, sind dieser Auffassung nach eben nicht als ungerecht zu bezeichnen. Sie sind schlicht und ergreifend unglückliche Umstände, die vielleicht unsere moralischen Empfindungen wecken, nicht aber eine Frage der Gerechtigkeit auslösen. Entsprechend hat sich beispielsweise Robert Nozick (1974) auf das im Kern identische Inselgleichnis berufen, ist aber zum gegenteiligen Ergebnis gekommen.⁵ Für ihn macht der Fall deutlich, dass sich aus

5 Auch Nozick fragt: »If there were ten Robinson Crusoes, each working alone for two years on separate islands, who discovered each other and the facts of their different allotments by radio communication via transmitters left twenty years earlier, could they not make claims on each other, supposing it were possible to

einem Wohlstandsgefälle zwischen unabhängigen Inseln gerade keine Gerechtigkeitsansprüche rechtfertigen lassen, ganz gleich, wie sehr wir sie moralisch bedauern mögen. Wo es an politischen, ökonomischen oder rechtlichen Interaktionen fehlt, so die assoziative Gerechtigkeitsintuition, können die Benachteiligten zwar um humanitäre Hilfe bitten, nicht aber soziale Gerechtigkeit einfordern.

Assoziative und universelle Gerechtigkeitspflichten

Eine Erklärung für diese gegenteiligen Schlussfolgerungen liegt demnach schlicht in den zugrundeliegenden Intuitionen. Die weiterreichende Frage aber, welche dieser Intuitionen die angemessenere ist, lässt sich nur funktional lösen. Das heißt, wir müssen einen Begriff davon haben, was wir überhaupt damit bezwecken wollen, wenn wir bestimmte Zustände als gerecht oder ungerecht bezeichnen. Eine tragfähige Antwort auf diese Frage lässt sich über die Unterscheidung zwischen moralischen Pflichten und Gerechtigkeitspflichten gewinnen. Als Gerechtigkeitspflichten oder auch Pflichten der Gerechtigkeit wird eine besonders strenge Klasse moralischer Pflichten bezeichnet, nämlich Pflichten, die Sanktionen Dritter rechtfertigen.

Indem wir bestimmte Pflichten in der Sprache von Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit ausdrücken, erheben wir einen starken normativen Anspruch. Wir bedeuten damit, dass es keine Privatangelegenheit ist, dieser Pflicht nachzukommen, sondern ein öffentlich einforderbarer Anspruch. Bemerkenswert ist vor allem, dass nicht nur alle Betroffenen, sondern auch dritte Parteien berechtigt sind, sie mittels angemessener Sanktionen durchzusetzen.⁶ Denn wenn jemand ungerecht handelt, schädigt er nicht nur das Opfer, sondern zugleich die

transfer goods from one island to the next? [...] Wouldn't the one with least make a claim on grounds of need, or on the ground that his island was naturally poorest, or on the ground that he was naturally least capable of fending for himself? Mightn't he say that justice demanded he be given some more by the others, claiming it unfair that he should receive so much less and perhaps be destitute, perhaps starving?» (ebd.: 185)

- 6 David Miller definiert: »Duties of justice are enforceable, in the sense that third parties may be justified in applying sanctions to those who default on them; not so with humanitarian duties.« (2007: 248)